



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 21/2022

Mittwoch, den 17.08.2022

Immissionsschutzgesetz;

Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkerei (Anlage nach Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit einer Verarbeitungskapazität von 8,0 t Rohstahl je Stunde mit den zugehörigen Beizbädern (Anlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV) in 94447 Plattling, Nicolausstraße Ecke Gottlieb-Daimler-Straße, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1443/5 der Gemarkung Pankofen, Stadt Plattling

Antragsteller: WIEGEL Verwaltung Feuerverzinkerei GmbH & Co. KG,
Hans-Bunte-Straße 25, 90431 Nürnberg

Betreiber: WIEGEL Plattling Feuerverzinkerei GmbH,
Pankofen Mühle 2, 94447 Plattling

**hier: Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen
Genehmigung (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG)**

Seite 119

Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Iggensbach-Schwanenkirchen (Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung) vom 11.04.2022

Seite 121

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2022

Seite 125

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2022

Seite 127

Manövermeldung

Übung der Bundeswehr in der Zeit vom

06.09.2022 bis 08.09.2022

Seite 129

13.09.2022 bis 15.09.2022

Seite 130

19.09.2022 bis 23.09.2022

Seite 131

26.09.2022 bis 29.09.2022

Seite 132

Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf

hier: Aufgebotsverfahren

Seite 133



Immissionsschutzgesetz;

Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkerei (Anlage nach Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit einer Verarbeitungskapazität von 8,0 t Rohstahl je Stunde mit den zugehörigen Beizbädern (Anlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV) in 94447 Plattling, Nicolausstraße Ecke Gottlieb-Daimler-Straße, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1443/5 der Gemarkung Pankofen, Stadt Plattling

Antragsteller: WIEGEL Verwaltung Feuerverzinkerei GmbH & Co. KG,
Hans-Bunte-Straße 25, 90431 Nürnberg

Betreiber: WIEGEL Plattling Feuerverzinkerei GmbH,
Pankofen Mühle 2, 94447 Plattling

**hier: Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
(§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG)**

Bekanntmachung:

Am 14.02.2022/23.02.2022 ist der Antrag der WIEGEL Verwaltung GmbH & Co. KG, Hans-Bunte-Straße 25, 90431 Nürnberg auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerverzinkerei (Anlage nach Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit einer Verarbeitungskapazität von 8,0 t Rohgut je Stunde mit den zugehörigen Beizbädern (Anlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) in 94447 Plattling, Nicolausstraße Ecke Gottlieb-Daimler-Straße, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1443/5 der Gemarkung Pankofen, Stadt Plattling, beim Landratsamt Deggendorf eingegangen.

Die Anlage soll im Oktober 2023 in Betrieb genommen werden.

Das Landratsamt Deggendorf führt ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG durch, in dem die Genehmigungsfähigkeit geprüft wird und die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt werden.

Dies wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV bekannt gemacht, mit der Aufforderung und dem Hinweis, dass

1. Antrag, Beschreibung und Pläne der Anlage vom Montag, 22.08.2022, bis einschließlich Mittwoch, 21.09.2022, beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 3. Stock, Zimmer 322, 94469 Deggendorf, sowie bei der Stadt Plattling, Preysingplatz 1, 94447 Plattling, Zimmer 209, zur Einsichtnahme während der Dienststunden, aufliegen.

Hinweis:

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist der Zutritt zum Landratsamt Deggendorf nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Für die Einsichtnahme ist daher vorab entweder telefonisch unter Tel.: 0991/3100-291, oder per E-Mail an umweltrecht@ira-deg.bayern.de ein Termin vereinbaren.

2. Eine Abschrift oder Vervielfältigung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Kurzbeschreibung des Vorhabens unabhängig von einer beabsichtigten Einsichtnahme beim

Landratsamt Deggendorf telefonisch unter Tel.: 0991/3100-291, oder per E-Mail an umweltrecht@lra-deg.bayern.de angefordert werden kann.

3. Etwaige Einwendungen gegen die vorbeschriebene Anlage schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 43, E-Mail: umweltrecht@lra-deg.bayern.de, bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 21.10.2022 vorzubringen sind. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen ausgeschlossen.
4. Eine Entscheidung darüber, ob -und wenn ja wann und wo- ein Erörterungstermin stattfindet, bei dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und bekannt gemacht wird;
5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Deggendorf, 11.08.2022
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Regierungsdirektorin

**Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule
Iggensbach-Schwanenkirchen
(Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung)**

vom

11.04.2022

Der Grundschulverband Iggensbach-Schwanenkirchen erlässt aufgrund der Art.23 und 24 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Satzung

§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung

1. Der Grundschulverband Iggensbach-Schwanenkirchen bietet für den Grundschulverband Iggensbach-Schwanenkirchen an der Grundschule Iggensbach eine bedarfsabhängige Mittagsbetreuung an und betreibt diese als öffentliche Einrichtung.
2. Das Angebot der Mittagsbetreuung dient ausschließlich und unmittelbar der Kinder- und Jugendhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und wird mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung gestaltet. Das Angebot der Mittagsbetreuung richtet sich an die Schülerinnen und Schüler des Grundschulverbandes Iggensbach-Schwanenkirchen.

§2 Anmeldung

1. Anmeldungen werden ganzjährig entgegengenommen. Die Anmeldungen sind möglichst zum Zeitpunkt der Schuleinschreibung vorzunehmen. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr.
2. In der Mittagsbetreuung können Schüler und Schülerinnen des Grundschulverbandes Iggensbach-Schwanenkirchen angemeldet werden. Bei besonderem Bedarf und in besonderen Situationen können auch Schülerinnen und Schüler anderer Grundschulen aufgenommen werden.
3. Die Anmeldung ist durch den/die Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten vorzunehmen.
4. Die Erziehungs-/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder der Telefonnummer sind unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen.
5. Eine Buchung der Kindesbetreuung hat mindestens für zwei Wochentage zu erfolgen.
6. Die Anmeldung zur Mittagsbetreuung erfolgt grundsätzlich für ein ganzes Schuljahr.

§3 Aufnahme

Die Aufnahme in der Einrichtung der Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich für das ganze Schuljahr, bzw. für den Rest des Schuljahres. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- Kinder, die im Gemeindegebiet wohnen
- Kinder, mit alleinerziehenden Elternteilen oder alleinigen Sorgeberechtigten, bei denen die Sorgeberechtigten alleine Lebensunterhalt erzielen
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet

§4 Öffnungszeiten

1. Die Einrichtungen der Mittagsbetreuung sind an allen Unterrichtstagen so rechtzeitig geöffnet, dass eine Betreuung im unmittelbaren Anschluss an das Unterrichtsende möglich ist. Der Umfang der Betreuungszeit wird nach der jeweiligen Bedarfslage durch den Grundschulverband Iggenbach-Schwanenkirchen festgelegt. Unterschieden werden Angebote zur Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr oder der verlängerten Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr. Bei der verlängerten Mittagsbetreuung kann freitags das Angebot bereits um 14.00 Uhr enden.
2. Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der Mittagsbetreuung erforderlich ist, wird dies jeweils möglichst frühzeitig durch Aushang und Benachrichtigung der Eltern mittels Handzettel an die Kinder bekannt gegeben.

§5 Besuchs- und Abholzeiten

1. Der Besuch einer Mittagsbetreuung erfolgt im Regelfall im Anschluss an den Unterricht, bis zum Ende der Betreuungszeit. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder pünktlich bis spätestens zum Ende der täglichen Öffnungszeit abgeholt werden.
2. Ist das Kind am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, haben dies die Erziehungs-/Sorgeberechtigten dem Betreuungspersonal unter Angabe des Grundes möglichst vorweg, oder aber unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Krankheit, Anzeigepflicht

1. Die Erziehungs-/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens jedweder ansteckenden Krankheit oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal und einem Vertreter des Trägers mitzuteilen.
2. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kinderbetreuungseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes sowie der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.
3. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder innerhalb oder außerhalb der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Wiederzulassung des Kindes zur Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.

4. Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden, Diabetes usw.) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.
5. Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuungseinrichtung nicht betreten.

§7 Aufsichtspflicht, Haftung, Unfallversicherung

1. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Eintreffen der Schüllerin oder des Schülers in der Mittagsbetreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an den Abholberechtigten oder mit dem selbständigem Verlassen der Mittagsbetreuungseinrichtung. Auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht dem Erziehungs-/Sorgeberechtigten.
2. Soweit der Heimweg der betreuten Schülerinnen und Schüler nicht selbständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Erziehungs-/Sorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Mittagsbetreuung abgeholt werden. Dem Betreuungspersonal bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befugt und befähigt ist, für das Wohl der Schülerinnen und Schüler zu sorgen.
3. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungs-/Sorgeberechtigten alleine nach Hause gehen.
4. Für den Verlust oder die Beschädigung der mitgebrachten Garderobe oder mitgebrachter Gegenstände jedweder Art der Schüler wird keine Haftung übernommen.
5. Aufgenommene Kinder genießen Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Erziehungs-/Sorgeberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der jeweiligen Schulleitung zu melden.

§ 8 Beendigung des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung

1. Das Recht, die Mittagsbetreuung zu besuchen endet mit
 - Mit dem Ausscheiden aus der Grundschule
 - Durch Abmeldung des Erziehungs-/Sorgeberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2
 - Durch Ausschluss vom Besuch durch den Einrichtungsträger unter Voraussetzungen der Abs. 3 und 4
2. Die Abmeldung eines Kindes kann nur durch den Erziehungs-/Sorgeberechtigten jeweils zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Ausgenommen von den Fällen eines Wohnort- oder Schulwechsels ist während der letzten drei Monate des Schuljahres eine Abmeldung nur zum Ende des Schuljahres zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
3. Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - Das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet
 - Durch das Verhalten der Erziehungs-/Sorgeberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes in der Mittagsbetreuung erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungs-/Sorgeberechtigten nicht möglich ist

- Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde
 - Das Kind von den Erziehungs-/Sorgeberechtigten, bzw. deren Beauftragten trotz Hinweis des Personals wiederholt nicht pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit oder der Öffnungszeiten abgeholt wurde, oder
 - Gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.
4. Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

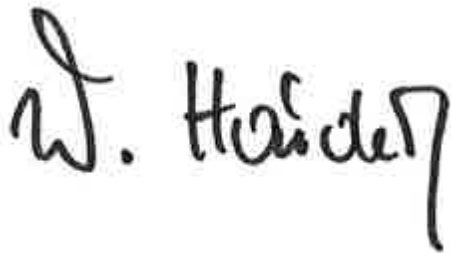
§ 9 Gebühren

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule in der jeweiligen Fassung erhoben.

§ 10

Die Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft

Grundschulverband Iggenbach-Schwanenkirchen



Wolfgang Haider, 1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung zur öffentlichen Einsichtnahme wurde am am 01.07.2022 ausgehängt. Die Bekanntmachung wurde am 05.08.2022 wieder von den Amtstafeln abgenommen.

Iggenbach, den 29.06.2022



Haider, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erläßt der Schulverband Moos-Thundorf folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9

Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	164.200 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	171.100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 123.550 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 90 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 1.372,78 € festgesetzt.
4. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 3 BekV).

Moos, den 24.05.2022

gez.
Zacher Alexander
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erläßt der Schulverband Moos-Thundorf folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9

Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	97.520 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	35.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

II. Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 74.020 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2021 auf 43 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 1.721,40 € festgesetzt.
4. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 3 BekV).

Moos, den 24. Mai 2022

gez.
Josef Friedberger
Schulverbandsvorsitzender

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Vorbereitung Wolpertinger II (Vorübung Aufklärungs- u. Verbindungszug Vers/UstgKp 112)

Zeit:

06.09.2022 bis 08.09.2022

Übungsraum:

Landkreis Regen, Deggendorf, Straubing-Bogen, Landau, Rottal-Inn, Freyung-Grafenau

Übungsaktivitäten:

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort:

EICHENDORF: Sportplatz 33 U UP 4120 8904; EICHENDORF: Gewerbegebiet 33 U UP 4127 8875; SIMBACH: OMV Tankstelle 33U UP 3174 8647; AUERBACH: Gewerbegebiet 33 U UQ 5989 0719

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

7 Fahrzeuge, 7 Radfahrzeuge

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Marsch auf öffentlichen Straßen und Beziehen von Räumen und Gefechtsaufklärung der VersUstgKp mit Anteilen BtlGefStd.

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

– Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 03.08.2022

LANDRATSAMT

gez.

Peterle

Ltd. Regierungsdirektor

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Wolpertinger II (Verlege- und Gefechtsstandübung Vers/UstgKp 112)

Zeit:

13.09.2022 bis 15.09.2022

Übungsraum:

Landkreis Regen, Deggendorf, Straubing-Bogen, Landau, Rottal-Inn, Freyung-Grafenau

Übungsaktivitäten:

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort:

Festplatz PILSTING: 33 U UP 2713 9649; Rasthof PILSTING: 33 U UP 2879 9595; EICHENDORF: Sportplatz 33 U UP 4120 8904; EICHENDORF: Gewerbegebiet 33 U UP 4127 8875; SIMBACH: OMV Tankstelle 33U UP 3174 8647; AUERBACH: Gewerbegebiet 33 U UQ 5989 0719

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

23 Fahrzeuge, 23 Radfahrzeuge

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Marsch auf öffentlichen Straßen und Beziehen von Räumen der VersUstgKp mit Anteilen BtlGefStd bei Tag und Gefechtsstandbetrieb bei Tag und Nacht. Dabei Sicherungsaufgaben sowie Herstellen und Halten von Fernmeldeverbindungen.

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegendebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 03.08.2022

LANDRATSAMT

gez.

Peterle

Ltd. Regierungsdirektor

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Ente, Erkundungsübung

Zeit:

19.09.2022 bis 23.09.2022

Übungsraum:

P1 33U UQ 53656 31703 Patersdorf; P2 33U UQ 4068341681 Unterrubendorf; P3 33 U UQ 26434 38905 Wetzelsberg; P4 33 U UQ 24540 12018 Geltolfing; P5 33 U UQ 44759 04424 Plattling; P6 33U UQ 51341 10691 Deggendorf;

Übungsaktivitäten:

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort:

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

5 Fahrzeuge, 5 Radfahrzeuge

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Geländebesprechung; Erkundung von Verlegeminensperren, Richtminensperren, Brücken, an unterschiedlichen Geländepunkten. Die Wege sollen mit den Fahrzeugen nicht verlassen werden.

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 03.08.2022

LANDRATSAMT

gez.

Peterle

Ltd. Regierungsdirektor

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Erkundungsübung in Zusammenarbeit mit Zelle Pi Brig

Zeit:

26.09.2022 bis 29.09.2022

Übungsraum:

P1 Maging 33 U UP 533908; P2 Riggerding 33 U UQ 688 042; P3 Datting 33 U UQ 522 212; P4 Hunderdorf 33U UQ 317 227; P5 Niederharthausen 33U UQ 280 112; P6 Rottersdorf 33U UQ 365 071;

Übungsaktivitäten:

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort:

33 U UQ 3291 11 09 Straßkirchen – 33U UQ 4474 0408 Plattling Wegstreckenerkundung; 33 U UQ 445 042 Plattling Brückenerkundung von 3 Brücken; 33U UQ 5432 0305 Thundorf Erkundung Gewässerübergang; 33U UQ 506 130 – 33U UQ 521 192 Umgehungsmöglichkeiten von Deggendorf Ost-West Ausrichtung; 33U UQ 420 152 – 33U UQ 437 210 Gewässererkundung, Bodenbefahrbarkeiten

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

5 Fahrzeuge, 5 Radfahrzeuge

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Ein Pionieraufklärungs- und Erkundungstrupp kriegt mehrere Aufträge. Der Trupp soll sich taktisch annähern und so viele Informationen wie möglich generieren. Die Aufträge sind Marschstraßenerkundung, Brückenerkundung, Gewässererkundung (Breite Gewässer), Gewässererkundung (schmale Gewässer) und mehrere Bodenbefahrbarkeiten.

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengeliebten militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 08.08.2022

LANDRATSAMT

gez.

Peterle, Ltd. Regierungsdirektor

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 3832300986

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 10.08.2022

gez.

Sparkasse Deggendorf